

Verfahrensordnung

(Fassung am 01. Juli 2015)

gemäß der Vereinbarung vom 9. Februar 2015

zwischen dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes
Brandenburg (LUGV) und der Landeszahnärztekammer Brandenburg (LZÄKB)

Abschnitt 1

Eignungs- und Kenntnisprüfungen

Für die Durchführung der Kenntnis- und Eignungsprüfungen gelten die Maßgaben nach § 2 Abs. 2 und 3 Zahnheilkundegesetz (ZHG). Diese Maßgaben werden im Rahmen dieser Verfahrensordnung zur Umsetzung im Land Brandenburg wie folgt ausgestaltet:

1. Aufgaben der Prüfungskommission

Aufgabe der Prüfungskommission ist es, im Rahmen der Approbations- und ggf. auch in Berufserlaubnisverfahren den Kenntnisstand des Prüflings insgesamt oder in den praktisch und mündlich zu prüfenden Gebieten, in denen seitens des LUGV Defizite festgestellt wurden, auf eine Gleichwertigkeit mit der zahnärztlichen Ausbildung in Deutschland zu überprüfen.

2. Zusammensetzung und Bestellung der Prüfungskommission

- 2.1. Die LZÄKB schlägt dem LUGV eine hinreichende Anzahl, mindestens jedoch 5 geeignete Zahnärztinnen oder Zahnärzte zur Bestellung als Mitglieder der Prüfungskommission vor. Ein Mitglied wird als vorsitzendes Mitglied bestellt. Alle Mitglieder sollen möglichst Erfahrung in der Lehre und bei der Abnahme von Prüfungen haben. In begründeten Fällen können auch Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die nicht in der Lehre tätig sind, als Prüfungskommissionsmitglieder bestellt werden.
- 2.2. Das LUGV bestellt die Prüfungskommissionsmitglieder für die Dauer von drei Jahren. Für das vorsitzende Prüfungsausschussmitglied ist aus dem Kreis der übrigen Mitglieder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Daneben vertreten sich die Mitglieder gegenseitig.
- 2.3. Für die jeweiligen Prüfungen wählt die LZÄKB die prüfenden Mitglieder aus und teilt diese dem LUGV mit. Unter den prüfenden Mitgliedern muss sich das vorsitzende Prüfungsausschussmitglied oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter befinden. Daneben prüft mindestens ein weiteres Mitglied.

- 2.4. Zur Vorbereitung der Eignungsprüfungen übermittelt das LUGV der LZÄKB die erforderliche fachliche Zusammensetzung der Prüfungskommission, die sich aus den festgestellten Defiziten ergibt. Auf diese Anforderung des LUGV schlägt die LZÄKB bei Bedarf entsprechende weitere geeignete Zahnärztinnen und Zahnärzte zur Bestellung vor. Die Bestellung erfolgt für die verbleibende Zeit des Beststellungszeitraumes nach 2.2.
- 2.5. Das vorsitzende Mitglied bzw. dessen Stellvertretung leitet die Prüfung, muss selbst prüfen und hat darauf zu achten, dass der Prüfling geeignete praktische Aufgaben erhält und in geeigneter Weise befragt wird. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.
- 2.6. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 2.7. Die Regelungen über den Ausschluss oder die Besorgnis der Befangenheit von Personen nach §§ 20 und 21 VwVfG sind auf die Prüferinnen und Prüfer anzuwenden.

3. Umfang, Inhalt und Verfahren der Kenntnisprüfungen

- 3.1. Die Prüfung bezieht sich auf folgende Gebiete (Gegenstandskatalog):
 - a) Untersuchung, Befunderhebung, Diagnose- und Behandlungsplanung unter Berücksichtigung der Praxisorganisation und Dokumentation
 - b) Zahnärztliche Prophylaxe, Zahnerhaltung, Parodontologie
 - c) Grundlagen der Kieferorthopädie
 - d) ZMK-Chirurgie, ZMK-Krankheiten und Notfallmedizin
 - e) Zahnersatzkunde inkl. Gebissfunktionslehre und Werkstoffkunde
 - f) Hygiene- und Mikrobiologie (einschließlich Praxishygiene, Sterilisation und Desinfektion)
 - g) zahnärztliches Röntgen, gesetzliche Grundlagen und Röntgentechniken
 - h) Medikation (gesetzliche und fachliche Grundlagen der Rezeptur)
 - i) Rechtsgrundlagen der zahnärztlichen Berufsausübung
- 3.2. Die Prüfung gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil.
- 3.3. Theoretischer Teil
 - a) Die theoretische Prüfung erfolgt mündlich unter Einbeziehung der schriftlich zu fertigenden Behandlungsplanung. Modelle, prothetische Arbeiten, Röntgenbilder etc. können zur Überprüfung hinzugezogen werden.
 - b) Bei der Behandlungsplanung hat die Antragstellerin oder der Antragsteller aufgrund der vorhandenen Modellunterlagen, des Röntgenbefundes, des PA-Status und unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel mindestens zwei Behandlungsvorschläge zu entwickeln und zu begründen.
 - c) Der theoretische Teil - einschließlich der Behandlungsplanung - soll eine regelmäßige Dauer von höchstens 90 Minuten haben.

3.4. Praktischer Teil

a) In der praktischen Prüfung hat die Antragstellerin oder der Antragsteller unter simulierten Bedingungen einer Zahnarztpraxis einschließlich des Hilfspersonals zahnärztliche Leistungen am Phantomkopf zu erbringen. Die praktische Prüfung sollte die nachstehenden oder vergleichbare Verrichtungen enthalten:

a) Konservierende Maßnahmen:

- Präparation einer zweiflächigen Kavität im Seitenzahnggebiet und Füllen mit plastischem Material
- Präparation und Legen einer zweiflächigen Composite-Füllung (approximal) im Frontzahnggebiet
- Endodontische Behandlung eines natürlichen einwurzligen Zahnes mit Trepanation des Zahnes, Wurzelkanalaufbereitung und Wurzelfüllung. Die erforderlichen Röntgenaufnahmen sind durchzuführen.

b) Prothetik

- Supragingivale Präparation und Abformung für eine Verblendkrone, temporäre Versorgung der präparierten Zähne

c) Chirurgie

- Auswahl sachgerechten Instrumentariums für Extraktionen nach Vorgabe
- Richtiger Einsatz der chirurgischen Instrumente

b) Der praktische Teil soll die Dauer von 2 Stunden nicht überschreiten.

3.5. Die Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfungen mit bis zu 4 Prüflingen statt.

3.6. Die Prüfung ist in deutscher Sprache durchzuführen.

4. Umfang, Inhalt und Verfahren der Eignungsprüfungen

4.1. Die Prüfung bezieht sich auf die praktischen und theoretischen Gebiete, die das LUGV entsprechend der festgestellten Defizite als Prüfungsgegenstand festgelegt hat.

4.2. Die Prüfung ist in deutscher Sprache durchzuführen.

5. Teilnahme von Beobachtern

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Das LUGV kann Beobachter zur Teilnahme an der Prüfung (einschließlich der Beratung zur Bewertung und der Bekanntgabe der Bewertung) entsenden.

6. Dokumentation der Prüfungen

6.1. Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift, die folgende Angaben enthält, zu fertigen:

- a) Personalien des Prüflings
 - b) Ort und Datum der Prüfung
 - c) Beginn und Ende der Prüfung
 - d) Einzel- oder Gruppenprüfung
 - e) Mitglieder der Prüfungskommission
 - f) Gegenstand der Prüfung
 - g) Knappe Darstellung der Prüfungsleistungen
 - h) Prüfungsergebnis (knappe Begründung)
 - i) Besondere Vorkommnisse
 - j) Von der Prüfungskommission ausgesprochene Empfehlungen
- 6.2. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und dem LUGV umgehend, aber spätestens 2 Wochen nach dem Prüfungstermin zu übermitteln.

7. Bewertung der Prüfung

- 7.1. Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Sofern eine solche Mehrheit nicht zu erzielen ist, gibt die Bewertung des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.
- 7.2. Die Prüfungskommission hat zu entscheiden, ob die Prüfung erfolgreich abgelegt wurde. Es wird keine Note vergeben.
- 7.3. Die Kenntnisprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskommission in einer Gesamtbetrachtung die Leistungen im praktischen und theoretischen Teil als bestanden bewertet.
- 7.4. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskommission die Leistungen in den zu prüfenden praktischen und theoretischen Gebieten jeweils als bestanden bewertet.
- 7.5. Das Bestehen der Kenntnis- und Eignungsprüfung setzt mindestens voraus, dass der Prüfling über die Kenntnisse und Fähigkeiten einschließlich der zahnärztlichen Gesprächsführung in den Fächern, die Gegenstand der Prüfung sind, verfügt, die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderlich sind und die Leistung trotz evtl. Mängel noch den Anforderungen genügt.
- 7.6. Ist die Prüfung nicht erfolgreich, begründet die Prüfungskommission die Entscheidung. Sie soll eine Einschätzung geben, nach welchem Zeitraum die Prüfung frühestens wiederholt werden und wie sich der Prüfling hierauf vorbereiten sollte. Zugleich soll dem LUGV eine Einschätzung gegeben werden, ob für den Zeitraum bis zur Wiederholung eine eingeschränkte Berufserlaubnis erteilt werden kann, vorbehaltlich der gesetzlichen Zulässigkeit einer Erlaubniserteilung.

7.7. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission informiert den Prüfling über das Prüfungsergebnis und die unter Ziff. 7.6. benannte Einschätzung zum Wiederholungszeitpunkt der Prüfung und der Vorbereitung auf die Prüfung.

7.8. Das LUGV teilt dem Prüfling das Prüfungsergebnis schriftlich mit.

8. Wiederholung der Prüfung

8.1. Die Kenntnisprüfung kann zweimal wiederholt werden.

8.2. Die Eignungsprüfung kann in jedem praktischen und theoretischen Gebiet jeweils zweimal wiederholt werden.

8.3. In anderen Bundesländern nicht bestandene Kenntnis- oder Eignungsprüfungen werden auf die zulässige Anzahl an Prüfungsmöglichkeiten angerechnet.

9. Prüfungstermine

9.1. Prüfungstermine werden nach Bedarf und Realisierbarkeit anberaumt.

9.2. Das LUGV benennt der LZÄKB rechtzeitig die anstehenden Prüflinge unter folgenden Angaben:

a) Name, Geburtsjahr,

b) Ausbildungsland,

c) Eignungs- oder Kenntnisprüfung,

d) Im Fall einer Eignungsprüfung die zu prüfenden defizitären praktischen und theoretischen Gebiete sowie.

e) vom Prüfling gewünschte Prüfungszeiträume, die aber nicht verbindlich für die Festlegung der Prüfungstermine sind.

9.3. Die LZÄKB teilt dem LUGV

a) den Prüfungstermin,

b) Prüfungsort sowie

c) die Mitglieder der Prüfungskommission

frühzeitig, aber spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin mit.

10. Ladungen zu den Eignungs- und Kenntnisprüfungen

10.1. Das LUGV lädt die Prüflinge spätestens fünf Kalendertage vor dem Prüfungstermin. Soweit möglich können bei der Festlegung der Prüfungszeiträume besondere Belange der Prüflinge berücksichtigt werden.

10.2. Die Ladungen beinhalten den Prüfungstermin, Prüfungsort und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

10.3. Voraussetzung der Ladung zur Eignungs- und Kenntnisprüfung ist, dass Antragstellerinnen und Antragsteller gegenüber dem LUGV nachgewiesen haben, dass sie über ausreichende fachsprachliche Deutschkenntnisse verfügen.

11. Rücktritt von der Prüfung, Versäumnis der Prüfung sowie Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Es gelten die Maßgaben des § 16 Approbationsordnung für Zahnärzte analog.

Die Prüflinge werden mit der Ladung entsprechend informiert.

Alle diesbezüglichen Vorkommnisse sind durch die Prüfungskommission oder die LZÄKB unverzüglich nach Bekanntwerden dem LUGV anzuzeigen. Die betreffenden Prüflinge sind an das LUGV zu verweisen, welches über einen Rücktritts Antrag bzw. die Folgen eines der genannten Vorkommnisse entscheidet. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission wird über diese Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

12. Prüfungsgebühren

12.1. Zur Deckung der für die Durchführung der Prüfungen entstehenden Kosten erhebt die LZÄKB eine Gebühr auf der Grundlage von § 26 Abs. 2 Heilberufsgesetz i. V. m. der Verwaltungsgebührenordnung der LZÄKB.

12.2. Das LUGV gibt den Prüflingen im Auftrag der LZÄKB die zu entrichtenden Kosten einschließlich Zahlungsmodalitäten bekannt.

12.3. Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die vorherige Zahlung der Gebühr.

12.4. Für die Wiederholungsprüfung gelten Ziff. 12.1. bis 12.3. entsprechend.

Abschnitt 2

Fachsprachtests

Für die Durchführung der Fachsprachtests gelten die Maßgaben der Eckpunkte der 87. Gesundheitsministerkonferenz vom 26./27. Juni 2014 zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den akademischen Heilberufen, hier: Zahnärztinnen und Zahnärzte. Die Maßgaben werden im Rahmen dieser Verfahrensordnung zur Umsetzung im Land Brandenburg wie folgt ausgestaltet:

13. Aufgabe des Bewertungsgremiums

Aufgabe des Bewertungsgremiums ist es, im Rahmen von Approbations- und Berufserlaubnisverfahren die Fachsprachkenntnisse von Antragstellerinnen und Antragstellern zu überprüfen.

14. Sprachanforderungen

Maßstab für die Sprachanforderungen sind die unter I.1 der Eckpunkte der 87. GMK beschriebenen Maßgaben.

Die Antragstellenden müssen über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für eine umfassende zahnärztliche Tätigkeit erforderlich sind. Sie müssen ihre Patientinnen und Patienten inhaltlich ohne wesentliche Rückfragen verstehen und sich insbesondere so spontan und so fließend verständigen können, dass sie in der Lage sind, sorgfältig die Anamnese zu erheben, Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige über erhobene Befunde sowie eine festgestellte Erkrankung zu informieren, die verschiedenen Aspekte des weiteren Verlaufs darzustellen und Vor- und Nachteile einer geplanten Maßnahme sowie alternative Behandlungsmöglichkeiten erklären zu können, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. In der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen sowie Angehörigen anderer Berufe müssen sie sich so klar und detailliert ausdrücken können, dass bei Patientenvorstellungen sowie zahnärztlichen Anordnungen und Weisungen Missverständnisse sowie hierauf beruhende Fehldiagnosen, falsche Therapieentscheidungen und Therapiefehler, die allein auf mangelnden Sprachkenntnissen beruhen würden, mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus müssen sie die deutsche Sprache auch schriftlich angemessen beherrschen, um Krankenunterlagen ordnungsgemäß führen und zahnärztliche Bescheinigungen ausstellen zu können.

15. Zusammensetzung und Bestellung des Bewertungsgremiums

- 15.1. Das Bewertungsgremium besteht aus mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern, von denen mindestens die Hälfte Zahnärztinnen und Zahnärzte sind. Neben Zahnärztinnen und Zahnärzte können Ärztinnen und Ärzte sowie Sprachwissenschaftlerinnen und Sprachwissenschaftler Mitglied des Bewertungsgremiums sein.
- 15.2. Die Prüferinnen und Prüfer sollen Deutsch als Muttersprache beherrschen. Zahnärztliche Prüferinnen und Prüfer, die Deutsch nicht als Muttersprache beherrschen, müssen über eine in Deutschland erteilte Approbation und mehrjährige Berufserfahrung in Deutschland verfügen.
- 15.3. In Vorbereitung und/oder Durchführung der Fachsprachttests soll sprachwissenschaftliche Expertise einbezogen werden.
- 15.4. Die LZÄKB schlägt dem LUGV eine hinreichende Anzahl an geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Abnahme der Fachsprachttests vor.
- 15.5. Das LUGV bestellt diese Prüferinnen und Prüfer in der Regel für die Dauer von drei Jahren.
- 15.6. Für die jeweiligen Fachsprachttests wählt die LZÄKB aus den bestellten Prüferinnen und Prüfern die prüfenden Mitglieder aus.
- 15.7. Abschnitt 1 Ziff. 2.6 und 2.7. gelten entsprechend.

16. Umfang, Inhalt und Verfahren des Fachsprachttests

- 16.1. Der Fachsprachttest umfasst drei Teile:
 - a) ein simuliertes Berufsangehörigen-Patientengespräch,

- b) das Anfertigen eines in der zahnärztlichen Berufsausübung üblicherweise vorkommenden Schriftstückes (z.B. Kurz-Arztbrief) und
 - c) ein Fachgespräch mit zahnärztlichen Kolleginnen und Kollegen.
- 16.2.** Alle drei Teile dienen vor allem der Überprüfung des Hörverstehens sowie der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit. Das Fachwissen wird nicht überprüft.
- 16.3.** Jeder Teil des Fachsprachttests dauert 20 Minuten. Alle drei Teile sind zeitlich zusammenhängend durchzuführen.
- 16.4.** Der Fachsprachttest findet in Form einer Einzelprüfung statt.
- 17. Teilnahme von Beobachtern**
- Abschnitt 1 Ziff. 5 gilt entsprechend.
- 18. Dokumentation des Fachsprachttests**
- Über den Verlauf und das Ergebnis des Fachsprachttests ist eine Niederschrift zu fertigen.
- Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Bewertungsgremiums zu unterzeichnen und dem LUGV umgehend, spätestens jedoch zwei Wochen nach dem Fachsprachttest zu übermitteln.
- 19. Bewertung des Fachsprachttests**
- 19.1.** Der Fachsprachttest wurde erfolgreich abgelegt, wenn das Bewertungsgremium einvernehmlich zu der Feststellung gelangt ist, dass der oder die Antragstellende alle unter Ziff. 14 beschriebenen Sprachanforderungen erfüllt.
- 19.2.** Ist der Fachsprachttest nicht erfolgreich abgelegt, begründet das Bewertungsgremium die Entscheidung. Es soll eine Empfehlung ausgesprochen werden, zu welchem Zeitpunkt der Fachsprachttest frühestens wiederholt werden sollte.
- 19.3.** Das Bewertungsgremium informiert die Prüflinge über das Ergebnis des Fachsprachttests.
- 19.4.** Das LUGV teilt den Prüflingen das Testergebnis schriftlich mit.
- 20. Wiederholung des Fachsprachttests**
- 20.1.** Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten ist nicht begrenzt.
- 20.2.** Wird der Fachsprachttest wiederholt, ist er als Ganzes zu wiederholen.
- 21. Termine**
- 21.1.** Die LZÄKB führt nach Bedarf und Realisierbarkeit Fachsprachttests durch.
- 21.2.** Das LUGV zeigt den konkreten Bedarf an der Durchführung von Fachsprachttests mindestens vier Wochen vor den gewünschten Terminen der LZÄKB an.

22. Ladungen zum Fachsprachttest

- 22.1. Das LUGV lädt die Prüflinge spätestens fünf Kalendertage vor dem Testtermin zum Fachsprachttest. Soweit möglich, können bei der Festlegung der Testtermine besondere Belange der Prüflinge berücksichtigt werden. Die Ladungen beinhalten den Termin und den Ort des Fachsprachttests.
- 22.2. Voraussetzung der Ladung zum Fachsprachttest ist, dass Antragstellerinnen und Antragsteller gegenüber dem LUGV durch Vorlage eines Sprachzertifikates GER – B 2 nachgewiesen haben, dass sie über allgemeinsprachliche Deutschkenntnisse auf diesem Niveau verfügen.

23. Gebühren für den Fachsprachttest

Abschnitt 1 Ziff. 12 gilt entsprechend.